

Interpellation Fraktion SP (Lena Sorg): Was unternimmt die Stadt gegen Steuerhinterziehung?

Aufgrund des drohenden strukturellen Defizits in der Stadt Bern werden verschiedene Sparmassnahmen diskutiert. Nach Ansicht der SP dürfen jedoch die einnahmeseitigen Haushaltsverbesserungsmassnahmen nicht ausgeblendet werden; die Steuerpolitik muss mehr Gewicht erhalten. Aufgrund von Studien ist davon auszugehen, dass die Einkommenssteuer-Hinterziehungsquote in der Schweiz bei ca. 20 Prozent liegt.¹ Die schlechte Steuermoral und die unvollständige Deklaration von Einkommen, Vermögen und Gewinnen entziehen dem Staat Mittel, auf die er für die Erfüllung seiner Aufgaben angewiesen ist. Angesichts dessen sind die Sparmassnahmen des Kantons in der kantonalen Steuerverwaltung (u.a. Abbau von insgesamt 21 Stellen und Abbau von Schätzertätigkeiten) und damit die Verminderung der Kontrolltätigkeit bei der Bekämpfung der Steuerhinterziehung absolut unverständlich. Die Stadt Bern hat es ihrerseits in der Hand, mehr Steuergerechtigkeit durchzusetzen.

Gemäss dem kantonalen Steuergesetz ist die Stadt befugt, innerhalb einer Frist von 60 Tagen Einsprache gegen Veranlagungsverfügungen der in der Stadt Bern steuerpflichtigen Personen einzureichen. Auch der Weiterzug an die kantonale Steuerrekurskommission steht ihr offen.

Daher bitten wir den Gemeinderat, die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

1. Inwiefern werden die kantonalen Veranlagungsverfügungen der in der Stadt Bern steuerpflichtigen Personen durch die städtische Steuerverwaltung überprüft (Häufigkeit, systematisches Vorgehen etc.?).
2. Wie oft hat die Steuerverwaltung der Stadt Bern in den vergangenen fünf Jahren Einsprache gegen eine Veranlagungsverfügung erhoben?
3. Wie hoch schätzt der Gemeinderat die zusätzlichen Steuereinnahmen, die bei verbesserter Ahndung der Steuerhinterziehung oder durch vermehrte Einsprache- bzw. Rekursverfahren zu erreichen wären?

Bern, 08. Mai 2014

Erstunterzeichnende: Lena Sorg

Mitunterzeichnende: Stefan Jordi, Annette Lehmann, Martin Krebs, Benno Frauchiger, Peter Marbet, Gisela Vollmer, Bettina Stüssi, Nicola von Greyerz, David Stampfli, Lukas Meier, Fuat Köçer, Halua Pinto de Magalhães, Nadja Kehrl-Feldmann, Yasemin Cevik, Michael Sutter, Patrizia Morini, Marieke Kruit, Hasim Sönmez, Lea Kusano, Katharina Altas

Antwort des Gemeinderats

Das Steuergesetz des Kantons Bern vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11) legt die Zuständigkeiten und Kompetenzabgrenzungen zwischen der kantonalen Steuerverwaltung und den Gemeinden in den Artikeln 149 ff und 164 ff fest. Während es im Wesentlichen Aufgabe der Gemeinde und damit der städtischen Steuerverwaltung ist, die Register für die Einkommens- und Vermögenssteuer sowie der amtlichen Werte zu führen, ist grundsätzlich die kantonale Steuerverwaltung für den Vollzug des Steuergesetzes verantwortlich und auch zuständig für die Veranlagung. Die kantonale Steuerverwaltung stellt zusammen mit der steuerpflichtigen Person die für eine vollständige und richtige Besteuerung massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse fest. Sie kann

¹ <http://blog.dasmagazin.ch/2013/08/10/ihr-luegt-doc>

insbesondere Einvernahmen anordnen, Belege und Ausweise anfordern, Sachverständige beiziehen, Augenscheine durchführen sowie Geschäftsbücher und Belege an Ort und Stelle einsehen.

Wie die Interpellantinnen und Interpellanten richtig feststellen, kann die Gemeinde innert einer Frist von 60 Tagen seit der Eröffnung an die steuerpflichtige Person Einsprache einreichen. Nicht erwähnt wird jedoch, dass eine Einsprache zu begründen ist und allfällige Beweismittel genannt werden müssen. Weil die städtische Steuerverwaltung nicht über die Veranlagungsunterlagen verfügt, liegen stichhaltige Gründe und Beweismittel nur in speziellen Fällen vor.

Diesbezüglich ist allerdings wichtig zu erkennen, dass die städtische Steuerverwaltung nicht nur mittels Einsprachen und anderen Rechtsmitteln viel für die einnahmeseitige Haushaltverbesserung unternimmt, sondern bereits vor einer Verfügung Einfluss auf ein korrektes Veranlagungsverfahren nimmt, indem der kantonalen Steuerverwaltung die bekannten und relevanten Tatbestände laufend kommuniziert werden.

Präzisierend und ergänzend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung der Stadt Bern mit der Steuerregisterführung verantwortlich für die eigentliche Grundlage jeglicher nachfolgenden Besteuerung ist. Gerade die Feststellung, dass jede in der Stadt lebende Person mit dem ihr steuerrechtlich korrekt zustehenden Status ins Register aufgenommen ist, wird oftmals durch den Datenschutz erschwert. Selbst wenn die städtische Steuerverwaltung zusätzliche Abklärungen durchführen möchte, ist dies oftmals nicht möglich, da sie nicht an die gewünschten Daten herankommt.

Zu Frage 1:

Veranlagungsverfügungen mit einer Gemeindesteuerteilung werden grundsätzlich nach systematischen Fehlern überprüft. Die übrigen Veranlagungsverfügungen werden ausschliesslich beim Vorliegen von nachweisbaren Mängeln im Einzelfall überprüft. Oftmals können Mängel wie zum Beispiel nicht im automatischen Verfahren den Steuerpflichtigen zugewiesene Lohnausweise im Rahmen des Veranlagungsverfahrens - also vor der eigentlichen Veranlagungsverfügung - behoben werden.

Zu Frage 2:

Im Zusammenhang mit Gemeindesteuerteilungen wird jährlich in 100 bis 200 Fällen Einsprache gegen die Veranlagungsverfügung erhoben. In Bezug auf andere Mängel wird jährlich in rund 10 Fällen mittels Einsprache vorgegangen.

Zu Frage 3:

Die Ahndung von Steuerhinterziehung als Bestandteil des Veranlagungsverfahrens liegt, wie eingangs erwähnt, in der Zuständigkeit der kantonalen Steuerverwaltung. Weil die städtische Steuerverwaltung nicht im Besitz der Veranlagungsunterlagen ist, kann die Einsprache- bzw. Rekurstätigkeit nicht intensiviert und folglich auch keine Aussage zu eventuellen zusätzlichen Steuereinnahmen gemacht werden. In jenen Einzelfällen, für welche stichhaltige Gründe und/oder Beweismittel vorliegen, wird bei der kantonalen Steuerverwaltung ohnehin interveniert (Einbringen in das laufende Veranlagungsverfahren, Einsprache erhoben oder ein Revisions- bzw. Berichtigungsverfahren beantragt).

Bern, 13. August 2014

Der Gemeinderat